

**Anlage zu TOP 3.5 – Hauptausschuss am 24.05.2016  
betr. Antwort des FB 4 auf Anfrage BM Jan Lindenau – Vorlage 2016/03786**

**1. Trifft es zu, dass der freie Träger KinderWege gGmbH durch die letzte tarifliche Anpassung Personalkostensteigerungen in Höhe von 233.000 Euro hatte, die die Hansestadt Lübeck nur mit 70.000 Euro ausgleicht?**

Das trifft so nicht zu.

Hierzu zunächst die in den Zuschussverträgen vereinbarte Regelung:

§ 3 Abs. 6: Vereinbaren die Tarifvertragsparteien des TVöD (VKA) Änderungen der Eingruppierungsregelungen, stellen die Stadt und der Träger Einvernehmen darüber her in welcher Höhe sich diese Änderungen auf die Personalkosten der jeweils geförderten Aufgabe auswirken. Der Zuschuss wird in einem diesen Änderungen angemessenen Verhältnis angepasst.

Ist im Verhandlungswege ein Einvernehmen zwischen der Stadt und dem Träger nicht herzustellen, entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck über eine Anpassung des Zuschusses.

Die nach dem Vertrag erforderlichen Verhandlungen mit den Trägern werden geführt und sind noch nicht abgeschlossen.

Grundlage der Förderung durch die Hansestadt Lübeck sind – im Kita-Bereich – die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten und der hierfür gesetzlich vorgesehene Fachkräftebedarf nach den Grundsätzen einer tarifgerechten Eingruppierung.

Die von Kinderwege gGmbH genannte Personalkostensteigerung von 233.000 Euro ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass Kinderwege in einigen Einrichtungen über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgehende Betreuungszeiten anbietet. Desweiteren zahlt Kinderwege z.T. übertarifliche Vergütungen. Die von Kinderwege in den jährlichen Verwendungsnachweisen selbst genannten Kosten des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen liegen deutlich oberhalb der Kosten, die aus einer Vergleichsberechnung nach den o.g. Fördergrundsätzen erforderlich wären.

Um diesen Faktor bereinigt, fällt die Personalkostensteigerung deutlich geringer aus

Die Darstellung, die HL würde lediglich 70.000 Euro erstatten, ist ebenfalls unzutreffend. Ein erstes Angebot an die Träger würde den Zuschuss an Kinderwege um rd. 95.000 Euro erhöhen.

**2. Trifft es zu, dass die Hansestadt Lübeck tatsächlich nur 70-90% der Personalkosten der Freien Träger ausgleicht?**

Dies ist nicht zutreffend.

Im Rahmen der Verhandlungen mit den Trägern über die neu abzuschließenden Budgetverträge wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass bei regelmäßigen Tarifanpassungen die Zuschüsse um 90% des Tarifabschlusses angepasst werden. Damit ist dem Umstand Rechnung getragen, dass in den Zuschüssen auch Sachkostenanteile enthalten sind, die nicht einer Tarifanpassung unterliegen.

**3. Wenn ja, wieso wird der Bürgerschaftsbeschluss VO/2015/2567 TOP 6.1 "Fortschreibung der Budgetverträge" nicht eingehalten?**

Der Bürgerschaftsbeschluss wird eingehalten, s. auch Antwort zu Frage 2.

**4. Wie kontrolliert die Hansestadt Lübeck den Auftrag der Bürgerschaft „bei Tarifsteigerungen sind diese an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzugeben. Dies ist vom jeweiligen Träger nachzuweisen.“?**

Bisher sind noch keine Tarifsteigerungen umgesetzt worden. Zum Tarifabschluss zur Neuregelung der Vergütungsregelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst dauern die Verhandlungen mit den Trägern an.

Für die kürzlich getroffene Tarifvereinbarung um Steigerung der Gehälter zum 01.03.2016 um 2,40% und zum 01.02.2017 um 2,35% läuft die Erklärungsfrist der Tarifvertragsparteien zum 31.05.2016 aus. Die Anpassungen der Zuschüsse erfolgen dann umgehend.

Die Verpflichtung zur Weitergabe von Tarifsteigerungen ist in den Zuschussverträgen wie folgt geregelt:

§ 4 Abs. 6 Der Träger hält mindestens die vergütungsrelevanten Standards des TVöD bzw. eines vergleichbaren Tarifvertrags ein. Der Träger erklärt der Stadt umgehend nach Vertragsabschluss, welchen Tarifvertrag er anwendet bzw. welche Tarifstandards er für die Beschäftigungsverhältnisse zu Grunde legt. Diesbezügliche Änderungen teilt der Träger der Stadt umgehend mit.

Der Träger verpflichtet sich, Tarifanpassungen aus den von ihm unmittelbar bzw. mittelbar angewandten Tarifvertrag unmittelbar und in voller Höhe an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzugeben.

Der Träger wird die Umsetzung der Tarifanpassung der Stadt im Rahmen des jährlichen Berichtes nach § 6 Abs. 1 nachweisen, ggfs. exemplarisch anhand von Gehaltsabrechnungen.

Der FB 4 wird von den Trägern darüber hinausgehend eine rechtsverbindliche Erklärung über die Weitergabe der Tarifabschlüsse fordern und Gehaltsabrechnungen, ggf. auch Arbeitsverträge im Einzelfall einsehen.